



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Benutzungsreglement

Stichdatum: 1. Januar 2025

Reglement über die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Benutzungsreglement, BeR)

vom 24. Mai 2024

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹ und Art. 34 Absatz 2 des
Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der
Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)²,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten
und Anlagen der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen durch Dritte.

Art. 2 Grundsatz

Die öffentlichen Gebäude und Anlagen stehen in erster Linie der Ge-
meinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere sind
die Schulanlagen für den Schulbetrieb bestimmt.

Art. 3 Drittnutzende

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen vorrangig ortsansässigen
öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinen für Veranstaltungen
und die Gestaltung ihres Vereinslebens sowie ortsansässigen Privaten
und Unternehmen zur Verfügung.

² Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Wolfenschies-
sen haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten
und grundsätzlich allen für einen Beitritt offenstehen.

³ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private und Unternehmen gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Wolfenschiessen haben.

⁴ Die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen kann auch auswärtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Privaten und Unternehmen gestattet werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für sämtliche Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. das Erteilen der Bewilligungen von Dauer- und Einzelbenutzungen;
2. die Verfügung von Auflagen und Benutzungsvorschriften im Einzelfall.

³ Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Art. 5 2. Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung ist Ansprechstelle in Sachen Benutzung.

² Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. der Koordination der Belegungen;
2. das Erstellen der Benutzungspläne;
3. die Rechnungsstellung von Benutzungsgebühren und Nachreinigungen sowie Beschädigungen.

³ Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.

Art. 6 3. Hausdienst

¹ Der Hausdienst übt die unmittelbare Aufsicht über die Räumlichkeiten und Anlagen aus.

² Dessen Weisungen ist Folge zu leisten.

II. BENUTZUNGSARTEN

Art. 7 Dauerbenutzungen

Als Dauerbenutzungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen (Trainings, Proben usw.).

Art. 8 Einzelbenutzungen

¹ Als Einzelbenutzungen gelten einmalige Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

² Einzelbenutzungen haben Vorrang gegenüber Dauerbenutzungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

III. BENUTZUNGSORDNUNG

Art. 9 Benutzungsvorschriften

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, die allgemeinen Benutzungsvorschriften für die einzelnen Räumlichkeiten und Anlagen in Weisungen zu regeln.

Art. 10 Reinigung

¹ Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten und Anlagen in gereinigtem und ordentlichem Zustand gemäss Weisungen zurückzugeben.

² Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zu Lasten der Benutzer in Rechnung gestellt.

IV. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN

Art. 11 Gesuch

Benutzungsgesuche sind schriftlich im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 12 Bewilligung

¹ Jede Benutzung benötigt eine Bewilligung.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die nachgefragten Räumlichkeiten und Anlagen verfügbar und für die nachgesuchten Benutzungszwecke geeignet sind.

Art. 13 Gebühren

¹Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Anhang.

²Der Gemeinderat kann den Anhang ändern und die Gebühren anpassen oder ergänzen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Haftung

Die Benutzenden haften für Schäden, die aus der Benutzung entstehen.

Art. 15 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen, insbesondere für Schäden, ist Sache der Benutzenden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15. Dezember 2016 über die ausserschulische Benutzung der Gebäude und Anlagen des Schulzentrums Zägli Wolfenschiessen wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Wolfenschiessen, 24. Mai 2024

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. AUG. 2024

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

ANHANG GEBÜHRENTARIF

I. DAUERBENUTZUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Benutzungsgebühren betragen pro Stunde:

	Ortsansässige	Auswärtige
Aula Zelgli	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Turnhalle Zelgli	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Mehrzweckanlage Zelgli	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Bühne Zelgli	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Mittagstische Zelgli ohne Küche	nicht erhältlich	nicht erhältlich
Mittagstische Zelgli mit Küche	nicht erhältlich	nicht erhältlich
Schulküche Zelgli	nicht erhältlich	nicht erhältlich
Feuerwehrlokal	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Sportplatz Allmend	nicht erhältlich	nicht erhältlich

Art. 2 Ausnahmen

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und ortsansässigen Vereine sind von den Gebühren befreit.

II. EINZELBENUTZUNGEN

Art. 3 Grundsatz

Die Benutzungsgebühren betragen pro Anlass:

	Ortsansässige	Auswärtige
Aula Zelgli	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Turnhalle Zelgli	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Mehrzweckanlage Zelgli	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Bühne Zelgli	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Mittagstische Zelgli ohne Küche	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Mittagstische Zelgli mit Küche	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Schulküche Zelgli	Fr. 200.00	Fr. 400.00

Feuerwehrlokal	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Sportplatz Allmend	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Art. 4 Ausnahmen**1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind von den Gebühren befreit.

Art. 5 2. Vereine

Für Vereine reduziert sich die Gebühr um 50%.

Art. 6 3. Ortsansässige Vereine

¹ Ortsansässige Vereine sind von den Benutzungsgebühren der folgenden Gebäude und Anlagen befreit:

1. Bühne Zelgli
2. Mittagstisch Zelgli ohne Küche
3. Feuerwehrlokal
4. Sportplatz Allmend

² Sie sind zudem von den Benutzungsgebühren für die pro Kalenderjahr erste Benutzung der Aula Zelgli oder der Mehrzweckhalle Zelgli befreit.